

ZG_OBERGERICHT BS 2024 98 vom 9. Juli 2025

ZG Obergericht, 2025-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2024_98

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2024 98 du 9 juillet 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2024 98 del 9 luglio 2025

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Zunächst ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu prüfen.

E. 1.1

Die Beschwerdelegitimation ist als Eintretensvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Bähler, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 382 StPO N 4). Die Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO), bezieht sich auch auf die Beschwerdelegitimation. Die Beschwerdeführerin hat ihre unmittelbare Betroffenheit somit grundsätzlich darzulegen. Das gilt zumindest insofern, als die Beschwerdelegitimation nicht ohne Weiteres ersichtlich ist (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich UH130041 vom 26. April 2013 E. II.1.4; Guidon, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 396 StPO N 9c). Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO, der die Legitimation sowohl für die Beschwerde als auch die Berufung regelt, kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Abänderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Partei ist namentlich die Privatklägerschaft (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO), wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 2 StPO). Geschädigt im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO ist, wer durch die Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2023 vom 7. August 2023 E. 2.3.1). Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; 140 IV 155 E. 3.2).

Seite 5/8

E. 1.2

Mit der angefochtenen Verfügung wurde die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten und gegen unbekannt betreffend unbefugte Datenbeschaffung, unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem und unbefugtes Beschaffen von Personendaten und vollendeter Betrugsversuch nicht an die Hand genommen.

E. 1.2.1

Gemäss Art. 143 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind. Die Bestimmung schützt in erster Linie das ungestörte Verfügungsrecht über Computerdaten; bloss mittelbar geschützt wird das Vermögen (vgl. Weissenberger, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 143 StGB N 3). Nach Art. 143bis StGB wird auf Antrag bestraft, wer auf dem Wege der Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt. Geschütztes Rechtsgut dieser Bestimmung ist die Privatsphäre des gegen Zutritt von Unbefugten geschützten Datenverarbeitungssystems (Trechsel/Cramer, in Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Art. 143bis StGB N 2 m.H.). Gemäss Art. 179novies StGB wird auf Antrag bestraft, wer unbefugt besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, die nicht frei zugänglich sind, aus einer Datensammlung beschafft. Diese Bestimmung schützt im Gegensatz zu Art. 143 StGB nicht in erster Linie das Vermögen des Datenbearbeiters, sondern die Persönlichkeit der betroffenen Personen (Trechsel/Lieber, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetz, Praxiskommentar, a.a.O., Art. 179novies StGB N 1 m.H.).

E. 1.2.2

Im vorliegenden Fall fehlt der Beschwerdeführerin die Geschädigtenstellung. Eine solche macht sie in der Beschwerdeschrift weder substantiiert geltend noch ist diese ohne Weiteres aus den Akten ersichtlich. So wurde bereits in der Nichtanhandnahmeverfügung vom 9. September 2024 festgehalten, dass L. _____ an der Befragung keine Auskünfte bezüglich Irregularitäten machen können, da er selbst keine festgestellt habe. Er habe auch den Zeitraum, in welchem Irregularitäten aufgetreten seien, nicht genauer zu definieren bzw. eingrenzen können. Auch über einen möglichen Datendiebstahl habe er keine genaueren Angaben machen können. Vielmehr führte er aus, er sei von der damaligen C. _____ über Irregularitäten in ihrem System und die von ihr eingereichte Strafanzeige informiert worden. Die Frage, ob er sich dieser Strafanzeige anschliessen wolle, habe er bejaht. Damit ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin durch die angezeigte Straftat unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sein soll.

E. 1.2.3

Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde unter anderem ausführt, dass der Beschuldigte E. _____ bzw. eine unbekannte Täterschaft in das Datenverarbeitungssystem der H. _____ eingedrungen sei, welche auch den Kundenserver der Beschwerdeführerin bei der H. _____ umfasse, vermag sie eine Geschädigtenstellung ebenso wenig darzutun wie mit der Argumentation, dass der Beschuldigte durch das Einloggen auf den internen Server auf tausende von versendeten Rechnungen der Beschwerdeführerin Zugriff gehabt haben soll.

Seite 6/8 Wie vorstehend ausgeführt, schützt das Delikt des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem die Privatsphäre des gegen Zutritt von Unbefugten geschützten Datenverarbeitungssystems. Tatobjekt bilden denn auch Datenverarbeitungssysteme und nicht die darin gespeicherten Daten (vgl. Weissenberger, a.a.O., Art. 143bis StGB N 8). Die in der Strafanzeige thematisierten Angriffe erfolgten, auch wenn unter anderem der der

Beschwerdeführerin zugewiesene Kundenserver betroffen gewesen sein soll, auf ein Datenverarbeitungssystem der H._____. Eine unmittelbare Schädigung der Beschwerdeführerin ist damit nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich.

E. 1.2.4

Anders verhält es sich mit Bezug auf den Tatbestand der unbefugten Datenbeschaffung. Diesbezüglich könnte der Beschwerdeführerin grundsätzlich Geschädigtenstellung zukommen, ist doch das Verfügungsrecht über die Daten grundsätzlich unabhängig von der Datenurheberschaft sowie den Eigentums- und Besitzverhältnissen an der Datenverarbeitungsanlage (Weissenberger, a.a.O., Art. 143 StGB N 15). Die Beschwerdeführerin hat aber auch in diesem Punkt nicht ansatzweise dargetan, inwiefern sie durch das behauptete Verhalten des Beschuldigten geschädigt worden wäre. So konnte der Vertreter der Beschwerdeführerin, L._____, an der Befragung weder Auskünfte zu Irregularitäten beim Kundenserver der Beschwerdeführerin angeben noch etwaige Irregularitäten in zeitlicher Hinsicht eingrenzen (vgl. vorne E. 1.2.2). Der Hinweis auf den von der H._____ in Auftrag gegebenen Incident Response Report der J._____ AG reicht dazu nicht aus. Abgesehen davon wurde die Beschwerde der H._____ gegen die Einstellungsverfügung vom 20. Dezember 2024 im Verfahren 2A 2022 160, in welchem die H._____ den Report als zentrales Beweismittel eingereicht hatte, mit Beschluss des Obergerichts vom 6. Juni 2025 (Verfahren BS 2025 4) abgewiesen (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 1 ff.).

E. 1.2.5

Darüber hinaus kann die Beschwerdeführerin eine Geschädigtenstellung auch nicht gestützt auf Art. 179novies StGB herleiten, zumal sie in der Beschwerdeschrift selber ausführt, dass der Angreifer Zugriff auf tausende von versendeten Rechnungen der Beschwerdeführerin gehabt haben soll, nicht aber auf Kundendaten und somit auf besonders schützenswerte Personen- daten im Sinne dieser Bestimmung (act. 1 S. 12 Rz 38).

E. 1.2.6

Schliesslich fällt der zur Anzeige gebrachte vollendete Betrugsversuch von vornherein ausser Betracht, da von der Beschwerdeführerin nicht ansatzweise dargetan wird, inwiefern sie durch das behauptete Verhalten des Beschuldigten arglistig getäuscht worden sein könnte.

E. 2

Nach dem Gesagten ist die Beschwerdeführerin durch die behaupteten Straftaten nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt, weshalb ihr keine Geschädigtenstellung zukommt und sie somit auch nicht als Privatklägerin zur Beschwerde legitimiert ist. Auf die Beschwerde ist mithin nicht einzutreten. Damit ist auch den Anträgen Ziff. 2 lit. a-d der Beschwerdeführerin die Grundlage entzogen. Die Beschwerdeabteilung kann der Staatsanwaltschaft einzig bei der Gutheissung der Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung bzw. gegen eine Nicht-anhandnahmeverfügung (vgl. Art. 310 Abs. 2 StPO) für den weiteren Gang des Verfahrens Weisungen erteilen (Art. 397 Abs. 3 StPO).

E. 3

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 4

Der Beschuldigte, der eine Stellungnahme einreichen und die Abweisung der Beschwerde beantragen liess, ist mit seinem Standpunkt im vorliegenden Verfahren durchgedrungen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 147 IV 47 E. 4.2.5) wird die unterliegende Privatklägerschaft, soweit sie den Rechtsweg allein beschreitet, der beschuldigten Person sowohl im Berufungs- wie im Beschwerdeverfahren entschädigungspflichtig, wenn es um ein Antragsdelikt geht (Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 432 Abs. 2 StPO). Bei von Amtes wegen zu verfolgenden Delikten trägt hingegen die gegen eine Einstellungsverfügung Beschwerde führende Privatklägerschaft ein latent weiterbestehendes öffentliches Strafverfolgungsinteresse mit, da der staatliche Strafverfolgungsanspruch erst mit einem freisprechenden Urteil abschliessend eingelöst wird. Im Beschwerdeverfahren betreffend Officialdelikte hat daher – im Gegensatz zum Berufungsverfahren – der Staat und nicht die unterliegende Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen. Gleiches muss bei einer Nichtanhandnahme gelten, da auch in diesem Falle der staatliche Strafverfolgungsanspruch noch nicht abschliessend eingelöst wurde. Das vorliegende Verfahren betrifft im Hauptpunkt ein Officialdelikt (Unbefugte Datenbeschaffung, Art. 143 StGB). Der Beschuldigte ist mithin vom Staat für seinen notwendigen Aufwand im Beschwerdeverfahren (Art. 429 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO) angemessen zu entschädigen. Zur Parteienschädigung ist mangels eines Antrags keine Mehrwertsteuer hinzuzurechnen (vgl. Weisung des Obergerichts über die Mehrwertsteuer in der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 29. Juli 2015).
Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.